

Eingliederung der Gemeinde Rohracker in die Stadt Stuttgart

auf 1. April 1937

Erlaß des Reichsstatthalters in Württemberg vom 25. März 1937, Nr. S 4 1/72

I.

Auf Grund von § 15 DGD. in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Ziff. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zur DGD. vom 22. März 1935 verfüge ich hiemit, daß die Gemeinden Sillenbuch, Heumaden, Rohracker und Uhlbach mit Wirkung vom 1. April 1937 in die Stadt der Auslandsdeutschen Stuttgart eingegliedert werden.

II.

Die zwischen der Stadt der Auslandsdeutschen Stuttgart und den in Ziff. I aufgeführten Gemeinden abgeschlossenen Eingemeindungsverträge vom 16. Februar 1937 werden . . . bestätigt.

III.

Bezüglich der Rechtsnachfolge, des Ortsrechts und der neuen Verwaltung in den eingegliederten Gemeinden wird folgendes bestimmt:

1. Die Stadt Stuttgart wird Rechtsnachfolgerin der unter Ziff. I angeführten Gemeinden. Das gesamte Vermögen dieser Gemeinden geht mit der Eingliederung auf die Stadt Stuttgart über, die ihrerseits alle privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Lasten und Verbindlichkeiten dieser Gemeinden übernimmt.

2. Das Stuttgarter Ortsrecht (ortspolizeiliche Vorschriften, Gemeindefazungen, Ortsbaufazungen, örtliche Steuer- verordnungen und dergl.) tritt in den in Ziff. I aufgeführten Gemeinden mit dem 1. Oktober 1937 in Kraft, soweit die Uebergangsbestimmungen der Eingemeindungs- verträge nichts anderes enthalten. Der Oberbürgermeister der Stadt Stuttgart wird ermächtigt, nach Bedarf auf Grund allgemeiner Regelung weitere Ausnahmen in der Anwendung des Stuttgarter Ortsrechts dahingehend zu machen, daß dieses nicht in allen Teilen oder erst nach dem 1. Oktober 1937 in den eingegliederten Gemeinden durchgeführt wird.

3. Die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in den eingegliederten Gemeinden wird auf die Dauer der Woh- nung und des Aufenthalts in der Stadt Stuttgart ange- rechnet, soweit die Wohnung oder der Aufenthalt in den Gemeinden für Rechte und Pflichten maßgebend ist. Mit der Eingliederung der unter Ziff. I angeführten Ge- meinden ist die Amtszeit der ehrenamtlichen Amtsträger dieser Gemeinden beendet. . . .

(gez.) M u r r.

Eingemeindungs-Vertrag mit Rohracker

vom 16. Februar 1937

Die Stadt der Auslandsdeutschen Stuttgart und die Gemeinde Rohracker haben dem Herrn Reichsstatthalter in Württemberg vorgeschlagen, die Gemeinde Rohracker der Stadt Stuttgart mit Wirkung vom 1. April 1937 an einzugliedern. Sie haben dabei das Vertrauen, daß durch die Eingliederung das Gemeinwohl gefördert wird. Sie vereinbaren folgendes:

1. Abschnitt.

Eingliederung im allgemeinen.

§ 1.

Rechte und Pflichten der Einwohner und Bürger von Rohracker.

Die Einwohner und Bürger von Rohracker haben nach der Eingemeindung die gleichen Rechte und die gleichen Pflichten wie die übrigen Einwohner und Bürger Stuttgarts, soweit nichts anderes bestimmt wird.

§ 2.

Führung der Stadtverwaltung mit der Bevölkerung von Rohracker.

Der Oberbürgermeister der Stadt Stuttgart beauftragt einen Ratsherrn, die dauernde Führung der Stadtverwaltung mit der Bevölkerung von Rohracker zu sichern. Er wird weitere dazu geeignete Einrichtungen schaffen.

§ 3.

Amtsverkehr.

Rohracker (künftig Stuttgart-Rohracker, innerdienstlich Stadt Stuttgart, Stadtteil Rohracker) wird der Städt. Geschäftsstelle Sillenbuch und der Städt. Steuerstelle Sillenbuch angegliedert. Wegen des Wohngebiets Frauenkopf wird eine besondere Regelung vorbehalten.

Die Stadt Stuttgart wird dafür eintreten, daß das Standesamt, das Grundbuchamt und das Vormundschafts- und Nachlaßgericht für Rohracker nach Sillenbuch kommen.

Während der Dauer der Abwicklungsgeschäfte bleibt der dort tätige Beamte zur Wahrnehmung standesamtlicher Geschäfte und zur Tätigkeit als Ratschreiber im Sinne des Württ. Ausführungsgesetzes zum BGB. bestellt.

§ 4.

Markung Rohracker.

Die feitherige Markung Rohracker besteht weiter. Die spätere Durchführung von Markungsgrenzänderungen wird vorbehalten.

2. Abschnitt.

Berücksichtigung besonderer Wünsche Rohrackers.

§ 5.

Raumbedürfnisse der Partei und ihrer Gliederungen.

Die Stadt Stuttgart wird den Raumbedürfnissen der Partei und ihrer Gliederungen in Rohracker nach Möglichkeit unter den durch die Reichsvorschriften gebotenen Bedingungen entgegenkommen.

§ 6.

Turn- und Festhalle. Sportplatz.

Die Stadt Stuttgart wird die Turn- und Festhalle zweckentsprechend ausgestalten. Der neu angelegte Sportplatz im Frauenkopfgebiet wird gefördert werden; er wird der Bevölkerung von Rohracker zur Verfügung stehen, auch wenn das Wohngebiet Frauenkopf verwaltungsmäßig von Alt-Rohracker abgetrennt wird.

§ 7.

Kindergarten.

Die Stadt Stuttgart wird für eine geeignete Unterbringung des Kindergartens besorgt sein.

§ 8.

Weinbau und Landwirtschaft.

Auf die Bedürfnisse von Weinbau und Landwirtschaft wird Rücksicht genommen. Der Kelterbetrieb wird aufrecht erhalten werden.

§ 9.

Omnibusverkehr zwischen Rohracker und Hedelfingen.

Ein privater Omnibusverkehr zwischen Rohracker und Hedelfingen wird, soweit ein öffentliches Bedürfnis besteht und solange kein anderes öffentliches Verkehrsmittel vorhanden ist, durch einen Zuschuß gefördert werden, ohne daß jedoch die Stadt Stuttgart eine Rechtsverbindlichkeit übernehmen würde.

§ 10.

Farren- und Bockhaltung.

Die Farren- und Bockhaltung wird in Rohracker bis zur Neuregelung der Zuchtviehhaltung belassen.

3. Abschnitt.

Ueberleitungs- und Uebergangsbestimmungen.

§ 11.

Uebernahme von Beamten, Angestellten und Arbeitern.

Die hauptamtlich tätigen Beamten und die voll beschäftigten Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Rohracker werden in den Dienst der Stadt Stuttgart übernommen. Für die Uebernahme der Beamten gilt Kap. V des Beamtenrechtsänderungsgesetzes vom 30. Juni 1933, Reichsgesetzblatt I S. 433.

Die Angestellten werden nach Möglichkeit mit einer ihren bisherigen Aufgaben entsprechenden Tätigkeit beschäftigt werden.

§ 12.

Hundesteuer.

Die Hundesteuer wird bis 31. März 1939 nach den zurzeit in Rohracker geltenden Sätzen erhoben. Von da an gilt die Stuttgarter Ordnung.

§ 13.

Anliegerleistungen.

Die Stuttgarter Ortsbauordnung II. Teil über die Verpflichtungen der Anlieger an öffentlichen Straßen und Plätzen gilt mit der Maßgabe, daß

- a) der Straßenkostenbeitrag für die Straßenstrecken, mit deren Ortsbauplanmäßiger Herstellung zur Zeit der Eingemeindung bereits angefangen ist, auch weiterhin, längstens jedoch auf 5 Jahre, nach der bisherigen Satzung von Rohracker,
- b) der einmalige Dolenbeitrag in den ersten 2 Jahren nach der Eingemeindung nur in Höhe von $\frac{2}{3}$ der Stuttgarter Sätze berechnet wird.

§ 14.

Gebühren.

Bis 31. März 1938 werden die Gebühren für Straßenreinigung, Müllabfuhr und Abwasserbeseitigung nach der bisherigen Ordnung erhoben.

§ 15.

Schlachthofzwang. Fleischbeschau.

Die gewerbsmäßigen Schlachtungen unterliegen vom Tag der Eingemeindung an dem Schlachthofzwang.

Für die Hauschlachtungen von Ziegen gelten die Bestimmungen des § 25 (3) Abs. 2 der Schlachthofordnung vom 14. September 1934 und für die Hauschlachtungen von Schweinen diejenigen der Ortspolizeilichen Verordnung über den Schlachthofzwang für die Stadtteile Hofen, Rotenberg und Weil im Dorf vom 17. Januar 1936 über deren Dauer ftinggemäß.

§ 16.

Feuerwehrewesen.

Die Freiwillige Feuerwehr Rohracker wird als besonderer Löschzug in die Freiwillige Feuerwehr Stuttgart eingereiht. Die Stadt Stuttgart wird dem Löschzug Rohracker Jahresbeiträge sowie die Unterhaltung der Ausrüstungs- und Uniformstücke nach den für die übrigen Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr Stuttgart geltenden Grundsätzen gewähren.

§ 17.

Friedhofswesen.

Die Bestattungs- und Friedhofordnung der Stadt Stuttgart einschließlich der Bepflanzungsvorschriften und der Grabmalordnung gilt auch für Rohracker.

Für Bestattungen in einfacher Weise auf dem bisherigen Friedhof werden bis zum 31. März 1945 keine Gebühren erhoben, dagegen findet für den neu anzulegenden Friedhof der Bestattungskostentarif der Stadt Stuttgart Anwendung. Für die Kaufgräber und die zu übergehenden Gräber auf dem derzeitigen Friedhof werden die bisherigen Gebühren bis auf weiteres beibehalten.

Die Markung Rohracker bildet einen Bestattungsbezirk für sich.

§ 18.

Benützung städtischer Einrichtungen.

Mit der Eingemeindung treten in Rohracker auch die privatrechtlichen Vorschriften über die Benützung städtischer Einrichtungen, insbesondere der Stuttgarter Gastarif und der Stuttgarter Wasserpreis, in Kraft.

4. Abschnitt.

§ 19.

Begünstigung Dritter.

Soweit durch die Bestimmungen dieses Vertrags andere (natürliche oder juristische) Personen als die Vertragschließenden begünstigt werden, erwerben diese aus dem Vertrag keine Rechtsansprüche gegen die Vertragschließenden.

Stuttgart, den 16. Februar 1937.

Der Oberbürgermeister der Stadt der Auslandsdeutschen:
(gez.) Strölin.

Der Bürgermeister von Rohracker:
(gez.) Bürkle.